startup300 AG,
Linz

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019

startup300 AG,
Linz

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019

21. April 2020

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10175054

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**	**4**
2.	**Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**	**6**
3.	**Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**	**7**
3.1.	Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	7
3.2.	Erteilte Auskünfte	7
3.3.	Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste	7
3.4.	Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	8
4.	**Bestätigungsvermerk**	**9**

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019	I
— Bilanz zum 31. Dezember 2019	
— Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019	
— Anhang für das Geschäftsjahr 2019	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019	II
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	III

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
startup300 AG,
Linz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 der

startup300 AG,
Linz
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 8. Mai 2019 der startup300 AG, Linz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine **mittelgroße Kapitalgesellschaft** im Sinn des § 221 UGB und eine **kapitalmarktnotierte Einheit** gemäß ISA 220.7 (g). Die Gesellschaft unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines **Aufsichtsrats**.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Dezember 2019 (Vorprüfung) sowie im Zeitraum von Februar bis April 2020 (Hauptprüfung) durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Patric Stadlbauer, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der Buchführung die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste

Die Gesellschaft erzielte 2019 ein negatives Ergebnis nach Steuern in Höhe von TEUR 1.381. Durch die Verschmelzung von vier Gesellschaften – unter Fortführung der Buchwerte gemäß § 202 Abs 2 UGB – entstand ein Verschmelzungsverlust in Höhe von TEUR 3.584, sodass ein Jahresfehlbetrag von TEUR 4.964 zu verzeichnen war.

Durch die im Jahr 2019 erfolgte ordentliche Kapitalerhöhung kam es zu einem Mittelzufluss in Höhe von TEUR 3.116. Weiters erfolgten im Jahr 2019 zwei Sacheinlagen (rund 76,12 % der Anteile an der CONDA GmbH und 100 % der Anteile an der The Minted Unternehmens- und PR-Beratungs GmbH), die zu einer Erhöhung des Eigenkapitals um TEUR 2.378 führten.

Durch die erwähnten Kapitalmaßnahmen kam es – trotz des Jahresfehlbetrages in Höhe von TEUR 4.964 zu einer Erhöhung des Eigenkapitals von TEUR 5.726 auf TEUR 6.245. Die vier Verschmelzungen führten zu einer wesentlichen Veränderung der Bilanzstruktur. Betreffend Details zu den Kapitalmaßnahmen und den Verschmelzungen verweisen wir auf die Ausführungen des Vorstands im Anhang zum Jahresabschluss.

3.4. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

startup300 AG,
Linz,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Werthaltigkeit der Anteile an sowie der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Siehe Anhang Beilage I/7 bis I/11 sowie Anlage zum Anhang.

Das Risiko für den Abschluss

Anlassbezogen werden Anteile an verbundenen Unternehmen von der Gesellschaft einer Werthaltigkeitsüberprüfung unterzogen. Auslöser einer anlassbezogenen Überprüfung ist einerseits eine wesentliche statische Unterdeckung bei der Gegenüberstellung des Beteiligungsansatzes mit dem anteiligen Eigenkapital zum Stichtag und andererseits das Vorliegen von externen oder internen Einflussfaktoren, die eine erhebliche Wertminderung auslösen können. Im Anlassfall wird die Bewertung – mit Ausnahme der Bewertung der Anteile an der Pioneers Ventures II GmbH & Co KG – auf Basis von diskontierten Netto-Zahlungsmittelzuflüssen, die von zukünftigen Umsatz- und Margenerwartungen abhängig sind, unter Anwendung von abgeleiteten Diskontierungszinssätzen durchgeführt. Da es sich bei der Pioneers Ventures II GmbH & Co KG um eine Holdinggesellschaft für Wertrechte an startup-Gesellschaften handelt, wird der fair value des jeweiligen Wertrechts zum Bilanzstichtag vor allem anhand von Finanzierungsrunden und internen Reportingunterlagen eingeschätzt und hieraus der Wert der Pioneers Ventures II GmbH & Co KG abgeleitet.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, die nicht über vorstehend beschriebene Bewertung auf Basis von diskontierten Netto-Zahlungsmittelzuflüssen abgedeckt sind, werden von der Gesellschaft anhand der Ergebnis- und Cashflow-Planungen auf Werthaltigkeit analysiert und bewertet.

Diese Bewertungen sind mit bedeutenden Schätzunsicherheiten insbesondere betreffend langfristiger Planungsannahmen (vor allem künftiges Wachstum und Ertragskraft), Bewertungsparametern (Abzinsungsfaktor, Ausfallswahrscheinlichkeit) sowie Marktunsicherheiten behaftet. Bei jungen Unternehmen fehlen zudem historische Erfahrungswerte hinsichtlich Planerfüllung und Geschäftsentwicklung und dies erschwert eine solide Schätzung zusätzlich. Für den Abschluss besteht das Risiko einer Überbewertung der Anteile an sowie der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Wir haben die Werthaltigkeit der Anteile an sowie der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen unter Einbeziehung unserer Bewertungsspezialisten wie folgt beurteilt:

— Wir haben die der Bewertung zugrunde gelegten Ergebniserwartungen mit dem vom Vorstand aufgestellten und vom Aufsichtsrat genehmigten Budget für das Jahr 2020 abgeglichen.

— Um die Angemessenheit der Planungen beurteilen zu können, haben wir uns ein Verständnis über den Planungsprozess verschafft und die verwendeten Annahmen mit der historischen Entwicklung abgeglichen.

— Wir haben die Annahmen in Gesprächen mit dem Management erörtert und uns in diesem Zuge ein Verständnis darüber verschafft, wie historische Erfahrungen die Planung des Managements beeinflussen.

— Das Berechnungsmodell des jeweiligen Werthaltigkeitstests sowie die Angemessenheit der verwendeten Parameter (unter anderem: Diskontierungszinssatz, Berücksichtigung einer Ausfallswahrscheinlichkeit) wurden beurteilt.

— Die vom Management erstellten Plausibilitätsbeurteilungen zur Höhe des mittels discounted cashflow Methode ermittelten Unternehmenswertes wurden kritisch gewürdigt.

— Wir haben Sensitivitäten bei möglichen Veränderungen der Annahmen hinsichtlich Betriebsergebnis in realistischen Bandbreiten ermittelt.

— Die langfristige Entwicklung des Umsatz- und Rentabilitätsniveaus in der Rentenphase haben wir hinsichtlich Konsistenz und Plausibilität beurteilt.

— Zur Beurteilung des Werthaltigkeitstests für die Anteile an der Pioneers Ventures II GmbH & Co KG (Holdinggesellschaft für Wertrechte an startup-Gesellschaften) wurden die Annahmen in Gesprächen mit dem Management erörtert und einzelne wesentliche Wertrechte anhand der Detailunterlagen (Finanzierungsrunden, internen Reportingunterlagen, Kaufvertrag bei Verkauf nach dem Bilanzstichtag) nachvollzogen.

— Die Würdigung der Werthaltigkeit der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, die nicht über vorstehend beschriebene Bewertung auf Basis diskontierter Netto-Zahlungsmittelzuflüssen abgedeckt sind, haben wir basierend auf den Ergebnis- und Cashflow-Planungen auf Zweifel an der Einbringlichkeit untersucht.

— Zusätzlich haben wir untersucht, ob die Erläuterungen des Unternehmens zu den Anteilen an sowie Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen im Anhang vollständig und sachgerecht sind.

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Siehe Anhang Beilage I/15 und I/16.

Das Risiko für den Abschluss

Die im Erstellungszeitraum eingetretene Covid-19 Krise hat weitreichende Auswirkungen auf das wirtschaftliche Umfeld. Es ist dies ein wertbegründendes Ereignis im Jahr 2020. Somit sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Posten der Bilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 gegeben. Sehr wohl hat der Vorstand aber zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses die Angemessenheit der Annahme der Unternehmensfortführung zu würdigen.

Das Risiko für den Abschluss besteht darin, dass bei einem notwendigen Abgehen von der Annahme der Unternehmensfortführung auch rückwirkend zum 31. Dezember 2019 zu Liquidationswerten zu bilanzieren wäre, was eine weitreichende Änderung des Abschlusses bewirken könnte/würde.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Wir haben die Annahme der Unternehmensfortführung wie folgt beurteilt:

— Wir haben die vom Vorstand vorgenommenen Adaptierungen des vom Aufsichtsrat genehmigten Budgets für das Jahr 2020 analysiert und die diesen Änderungen zugrunde gelegten Annahmen mit dem Vorstand besprochen und plausibilisiert.

— Wir haben die uns vorgelegte überarbeitete Liquiditätsplanung mit den voraussichtlichen Finanzierungserfordernissen abgestimmt und die Notwendigkeit von zusätzlichen Finanzierungen abgeschätzt.

— Wir haben die Realisierbarkeit von kurzfristigen Verkäufen von bestimmten Aktivvermögenswerten zur Schaffung zusätzlicher Liquidität beurteilt.

— Wir haben plausibilisiert, ob aus derzeitiger Sicht ein ausreichender finanzieller Spielraum besteht, um den unausweichlichen finanziellen Verpflichtungen in den nächsten 12 Monaten zeitgerecht nachkommen zu können.

— Wir haben untersucht, ob die Erläuterungen des Unternehmens zu Auswirkungen der Covid-19 Krise im Anhang und im Lagebericht dem derzeitigen Wissensstand entsprechen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

— Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

— Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

— Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

— Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

— Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

— Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

— Wir geben dem Aufsichtsrat auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben und uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte austauschen, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

— Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Aufsichtsrat ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichtes durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Patric Stadlbauer.

Linz, am 21. April 2020

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Patric Stadlbauer
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2019

Bilanz zum 31.12.2019

AKTIVA		Geschäftsjahr in EUR		Vorjahr in 1000 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. gewerbliche Schutzrechte, aktivierte Rechte und Datenverarbeitungsprogramme		64.428,00		8,1
II. Sachanlagen				
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		441.153,00		7,3
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.382.110,00		4.712,9	
2. Beteiligungen	0,00		744,2	
3. Wertpapiere/Wertrechte des Anlagevermögens	406.016,00		517,7	
4. Sonstige Ausleihungen	55.487,00		8,2	
		5.843.613,00		5.983,0
		6.349.194,00		5.998,4
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Vorräte				
1. Werbematerial	2.525,00		3,2	
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen	92.800,00		0,0	
		95.325,00		3,2
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	309.898,29		0,0	
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)				
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	984.693,84		404,7	
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr EUR 343.443,84 (VJ TEUR 0,0)				
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		50,1	
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)				
4. Sonstige Forderungen	185.365,60		100,9	
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr EUR 0,00 (VJ TEUR 73,0)				
- davon Forderungen gegenüber der Gesellschaft nahestehenden Personen EUR 152.170,45 (VJ TEUR 82,9)				
		1.479.957,73		555,8
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr EUR 343.443,84 (VJ TEUR 73,0)				
- davon Forderungen gegenüber der Gesellschaft nahestehenden Personen EUR 152.170,45 (VJ TEUR 82,9)				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		1.173.008,71		1.785,2
		2.748.291,44		2.344,2
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				
1. Aktive Rechnungsabgrenzung		36.321,13		10,9
D. AKTIVE LATENTE STEUERN		60.815,00		25,9
SUMME AKTIVA		9.194.621,57		8.379,3

© 1993 - 2020, dvo

Bilanz zum 31.12.2019

PASSIVA		Geschäftsjahr in EUR		Vorjahr in 1000 EUR
A. EIGENKAPITAL				
I. eingefordertes NENNKAPITAL				
1. Grundkapital	2.874.907,00		1.914,6	
2. Nennbetrag/rechnerischer Wert eig. Anteile	-47.053,00		-45,1	
		2.827.854,00		1.869,5
II. Kapitalrücklagen				
1. Gebundene	3.417.007,32		3.722,1	
2. Nicht Gebundene	0,00		21,0	
		3.417.007,32		3.743,1
III. Bilanzgewinn				
1. Gewinnvortrag	113.485,30		0,0	
2. Jahresverlust	-113.485,30		113,5	
		0,00		113,5
		6.244.861,32		5.726,1
B. RÜCKSTELLUNGEN				
1. Steuerrückstellungen	5.750,00		0,0	
2. Sonstige Rückstellungen	237.167,39		171,0	
		242.917,39		171,0
C. VERBINDLICHKEITEN				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.391.251,18		1.974,2	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 443.126,86 (VJ TEUR 154,1)				
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr EUR 1.948.124,32 (VJ TEUR 1.820,0)				
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	114.901,76		12,1	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 114.901,76 (VJ TEUR 12,1)				
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	9.120,71		294,7	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 9.120,71 (VJ TEUR 294,7)				
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern				
a) Gesellschafter	0,00		201,1	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 0,00 (VJ TEUR 201,1)				
5. Sonstige Verbindlichkeiten				
a) aus Steuern	33.983,50		0,0	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 33.983,50 (VJ TEUR 0,0)				
b) im Rahmen der sozialen Sicherheit	48.585,95		0,0	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 48.585,95 (VJ TEUR 0,0)				
c) Übrige Verbindlichkeiten	26.023,09		0,2	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 26.023,09 (VJ TEUR 0,2)				

© 1993 - 2020, dvo

Bilanz zum 31.12.2019

P A S S I V A		***Geschäftsjahr in EUR***	***Vorjahr in 1000 EUR***
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 108.592,54 (VJ TEUR 0,2)	108.592,54		0,2
		2.623.866,19	2.482,3
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 675.741,87 (VJ TEUR 662,2) - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr EUR 1.948.124,32 (VJ TEUR 1.820,0)			
		2.623.866,19	2.482,3
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		82.976,67	
SUMME P A S S I V A		9.194.621,57	8.379,3

© 1993 - 2020, dvo

Gewinn- und Verlustrechnung für 2019

		Geschäftsjahr in EUR		***Vorjahr in 1000 EUR***
1. Umsatzerlöse				
a) Umsatzerlöse		4.531.726,26		225,6
2. Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen		85.800,00		
3. Betriebsleistung		4.617.526,26		225,6
4. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,00		0,2	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	55.538,07		0,0	
c) Übrige	34.824,78		8,2	
		90.362,85		8,4
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		-1.334.587,56		
6. Personalaufwand				
a) Gehälter	-2.246.333,39		-267,8	
b) soziale Aufwendungen	-680.828,51		-63,3	
		-2.927.161,90		-331,1
- davon Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse EUR 35.665,76 (VJ TEUR 3,4)				
- davon für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abh. Abgaben und Pflichtbeiträge EUR 620.967,82 (VJ TEUR 52,0)				
		-2.927.161,90		-331,1
7. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-135.805,00		-6,8
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern, soweit sie nicht unter Ertragsteuern fallen	-4.491,55		0,0	
b) Übrige	-1.733.890,58		-530,7	
		-1.738.382,13		-530,7
9. Betriebsergebnis		-1.428.047,48		-634,6
10. Erträge aus Beteiligungen				
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (VJ TEUR 104,4)				
		0,00		104,4
11. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		6.784,20		1,1
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 44.363,09 (VJ TEUR 5,3)				
		44.532,79		5,4
13. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen		142.835,00		1.090,3

© 1993 - 2020, dvo

Gewinn- und Verlustrechnung für 2019

		Geschäftsjahr in EUR	Vorjahr in 1000 EUR
14. Aufwendungen aus Finanzanlagen - davon aus verbundenen Unternehmen EUR 59.991,53 (VJ TEUR 294,7) - davon Abschreibungen EUR 62.747,00 (VJ TEUR 25,3) - davon Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagen EUR 0,00 (VJ TEUR 83,3)		-63.738,53	-403,2
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-112.176,19	-94,5
16. Finanzergebnis		18.237,27	703,6
17. Ergebnis vor Steuern		-1.409.810,21	69,0
18. Steuern vom Einkommen - davon Ertrag aus Steuerumlage EUR 5.750,00 (VJ TEUR 22,1) - davon Ertrag aus latenten Steuern EUR 34.911,00 (VJ TEUR 25,9)		28.955,64	44,5
19. Ergebnis nach Steuern		-1.380.854,57	113,5
20. Verschmelzungsverlust		-3.583.548,25	
21. Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss		-4.964.402,82	113,5
22. Auflösung von Kapitalrücklagen			
a) Gebundene	4.840.883,01		
b) Nicht Gebundene	10.034,51		
		4.850.917,52	
23. Gewinnvortrag		113.485,30	
24. Bilanzgewinn		0,00	113,5

© 1993 - 2020, dvo

Anhang für das Geschäftsjahr 2019 der startup300 AG, Linz

A. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde vom Vorstand der Gesellschaft nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) aufgestellt.

Die Gesellschaft gilt gemäß § 221 Abs 4a UGB als mittelgroße Kapitalgesellschaft.

Im Interesse einer klaren Darstellung wurden in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung einzelne Posten zusammengefasst. Diese Posten sind im Anhang gesondert ausgewiesen.

Die bisherige Form der Darstellung wurde bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Mit Generalversammlungsbeschluss vom 16. August 2016 wurde die startup300 GmbH in eine Aktiengesellschaft gemäß §§ 245 ff AktG umgewandelt.

Am 21. Jänner 2019 erfolgte das Börselisting im Marktsegment Direct Market Plus an der Wiener Börse. Die Gesellschaft hat zum 31.12.2018 bzw 31.12.2017 jeweils freiwillig einen UGB-Konzernabschluss aufgestellt. Zum 31. Dezember 2019 wird, da nach den vier unten beschriebenen Verschmelzungen, der wesentliche Teil des operativen Geschäftes in der startup300 AG selbst abgewickelt wird, kein freiwilliger Konzernabschluss aufgestellt.

Die Vergleichbarkeit mit den Vorjahresbeträgen ist nur eingeschränkt gegeben, da im Jahr 2019 folgende vier Verschmelzungen - jeweils rückwirkend zum 31. Dezember 2018 - durchgeführt wurden. Die Zahlen in der Gewinn- und Verlustrechnung 2019 beinhalten somit die startup300 AG und die Geschäftsfälle der vier verschmolzenen Gesellschaften. Die Bilanzstruktur hat sich auf Grund der vier Verschmelzungen wesentlich verändert. Die Vorjahreszahlen entsprechen dem Jahresabschluss 2018 der startup300 AG.

Mit Verschmelzungsvertrag vom 27. Mai 2019 wurde die 100 % Tochtergesellschaft think300 GmbH als übertragende Gesellschaft auf die 100 % Tochtergesellschaft JFDI GmbH als übernehmende Gesellschaft rückwirkend zum 01. Jänner 2019 verschmolzen. Die Verschmelzung wurde am 14. Juni 2019 im Firmenbuch eingetragen.

Mit Vertrag vom 14. Juni 2019 wurden die restlichen 25 % an der startup Live GmbH erworben. Mit Verschmelzungsvertrag vom 24. Juli 2019 wurde die nunmehr 100 % Tochtergesellschaft startup Live GmbH als übertragende Gesellschaft auf die 100 % Tochtergesellschaft JFDI GmbH als übernehmende Gesellschaft rückwirkend zum 31. Dezember 2018 verschmolzen. Die Verschmelzung wurde am 01. August 2019 im Firmenbuch eingetragen.

Mit Verschmelzungsvertrag vom 2. September 2019 wurde die 100 % Tochtergesellschaft factory300 GmbH als übertragende Gesellschaft auf die 100 % Tochtergesellschaft JFDI GmbH als übernehmende Gesellschaft rückwirkend zum 01. Jänner 2019 verschmolzen. Die Verschmelzung wurde am 09. Oktober 2019 im Firmenbuch eingetragen.

Mit Verschmelzungsvertrag vom 27. September 2019 wurde die 100 % Tochtergesellschaft JFDI GmbH als übertragende Gesellschaft auf die startup300 AG als übernehmende Gesellschaft rückwirkend zum 31. Dezember 2018 verschmolzen. Die Verschmelzung wurde am 09. November 2019 im Firmenbuch eingetragen.

Durch die vier genannten Verschmelzungen wurden folgende Vermögensgegenstände bzw. Schulden auf die startup300 AG übertragen. Die hier dargestellten Bilanzwerte betreffen die Zahlen zum 31. Dezember 2018.

AKTIVA		PASSIVA	
A. ANLAGEVERMÖGEN		A. EIGENKAPITAL	196.259,75
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	47.587,00	B. RÜCKSTELLUNGEN	
II. Sachanlagen	441.085,46		277.531,76
		C. VERBINDLICHKEITEN	
B. UMLAUFVERMÖGEN		I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	664.365,98
I. Vorräte	7.000,00	II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	66.729,41
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	996.331,87	III. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	147.619,15
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	334.468,77	IV. Sonstige Verbindlichkeiten	161.116,83
C. RECHNUNGSABGRENZUNGS POSTEN	35.900,17	D. RECHNUNGSABGRENZUNGS POSTEN	348.750,39
S U M M E A K T I V A	1.862.373,27	S U M M E P A S S I V A	1.862.373,27

Die vier Verschmelzungen erfolgten unter Fortführung der Buchwerte gem § 202 Abs 2 UGB (keine Neubewertung). Aus der Gegenüberstellung der vier Beteiligungsbuchwerte (EUR 3.779.808,00) und des übernommenen Nettovermögens (EUR 196.259,75) ergibt sich ein Unterschiedsbetrag in Höhe von EUR 3.583.548,25. Dieser ist in der Gewinn- und Verlustrechnung 2019 als Verschmelzungsverlust ausgewiesen.

B. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Das Unternehmen hat dem Vorsichtsgrundsatz Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer bestmöglichen Beurteilung. Schätzungen sind insbesondere im Bereich der Bewertung von Finanzanlagen notwendig, da die Werthaltigkeit der Finanzanlagen und Finanzierungsforderungen an verbundenen Unternehmen wesentlich von den künftigen Cash-flows der Gesellschaften und den Bewertungsparametern (insbesondere Diskontierungszinssatz, Berücksichtigung einer Ausfallswahrscheinlichkeit) abhängt. Die künftigen Cash-flows wiederum sind vom künftigen Wachstum und der Ertragskraft der Gesellschaft sowie von der Markt- und Wirtschaftsentwicklung abhängig. Bei jungen Unternehmen fehlen zudem historische Erfahrungswerte hinsichtlich Planerfüllung und Geschäftsentwicklung und dies erschwert eine solide Schätzung zusätzlich. Es wird daher auf diese Unsicherheiten im Rahmen der Bewertung von Finanzanlagen und Finanzierungsforderungen an verbundene Unternehmen explizit verwiesen. Hinsichtlich zwei Beteiligungen sind unter C. Erläuterungen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung / Finanzanlagevermögen Auswirkungen von Sensitivitätsüberlegungen dargestellt.

Die bisherigen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

A N L A G E V E R M Ö G E N

Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und in längstens 10 Jahren linear abgeschrieben. Geringwertige immaterielle Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert unter je EUR 400,00) werden aktiviert und sofort abgeschrieben. Gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften wird für Zugänge im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vorgenommen. Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände werden als Aufwand erfasst.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

gewerbliche Schutzrechte, aktivierte Rechte und Datenverarbeitungsprogramme: von 3 bis 10 Jahre

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Sachanlagevermögen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen, bewertet. Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 400,00) werden im Zugangsjahr aktiviert und sofort abgeschrieben. Gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften nimmt die Gesellschaft für Zugänge im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vor.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagengruppen:

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: von 1 bis 10 Jahre

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Im Geschäftsjahr 2019 waren - wie im Vorjahr - keine außerplanmäßigen Abschreibungen erforderlich.

Finanzanlagen

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Im Geschäftsjahr 2019 war ein Anteil an einem verbundenen Unternehmen teilweise und 1 Wertrecht vollständig abzuschreiben (EUR 62.747,00). Vorjahr: außerplanmäßige Abschreibung von 2 Wertrechten in Höhe von EUR 25.304,00

Zuschreibungen zum Anlagevermögen

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind. Die Zuschreibung erfolgt auf maximal den Nettobuchwert, der sich unter Berücksichtigung der Normalabschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, ergibt. 2019 waren - wie im Vorjahr - keine Zuschreibungen vorzunehmen.

U M L A U F V E R M Ö G E N

Vorräte

Die Bewertung der nicht abrechenbaren Leistungen erfolgt zum niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder beizulegenden Wert am Bilanzstichtag.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten in der Höhe des voraussichtlichen Anfalles berücksichtigt.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Ertragsteuern

Die Gesellschaft ist seit dem Geschäftsjahr 2017 Gruppenträger einer Unternehmensgruppe gem. § 9 KStG. Der Unternehmensgruppe gehören zum 31.12.2019 neben dem Gruppenträger vier Gesellschaften (Vorjahr 2 Gruppenmitglieder) als Gruppenmitglieder an.

Vom Gruppenträger werden an die Gruppenmitglieder die von diesen verursachten Körperschaftsteuerbeträge mittels Steuerumlagen belastet bzw. (im Verlustfall, sofern mit positivem Ergebnis verrechenbar) gutgeschrieben. Bei nachträglichen Abweichungen des Steuererfordernisses werden die Steuerverrechnungen gegenüber den Gruppenmitgliedern angepasst.

Durch die Verrechnung von Steuerumlagen erfolgt eine Kürzung des Steueraufwandes in der Gewinn- und Verlustrechnung des Gruppenträgers.

Aktive latente Steuern

Latente Steuern werden gemäß § 198 Abs 9 und 10 UGB nach dem bilanzorientierten Konzept und ohne Abzinsung auf Basis des aktuellen Körperschaftsteuersatzes von 25 % gebildet. Dabei werden keine latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge berücksichtigt.

C. ERLAUTERUNGEN DER BILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

ALLGEMEINE ANGABEN

Soweit erforderlich ist die Mitzugehörigkeit von Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten zu anderen Bilanzposten im Anhang angegeben.

ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel (Anlage zum Anhang) ersichtlich.

Finanzanlagevermögen

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen nachhaltig ein niedrigerer Wert (Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen) bzw. Zeitwert (Ausleihungen, Wertpapiere) beizulegen ist, mit diesem angesetzt.

Beteiligungsspiegel

Die Gesellschaft hält bei folgenden Unternehmen mindestens 20% Anteilsbesitz (§ 189a Z 2 UGB):

Pioneers Ventures Digital GmbH

Sitz	Peter-Behrens-Platz 10, 4020 Linz
Anteil am Kapital	100%
Stichtag	31.12.2019
Eigenkapital	17.500,00
Ergebnis nach Steuern	-991,53

Pioneers Ventures II GmbH & Co KG		
	Sitz	Peter-Behrens-Platz 10, 4020 Linz
	Anteil am Kapital	100%
	Stichtag	31.12.2019
	Eigenkapital	692.962,70
	Ergebnis nach Steuern	-272.283,02
The Minted Unternehmens- und PR-Beratungs GmbH		
	Sitz	Liechtensteinstraße 111-115, 1090 Wien
	Anteil am Kapital	100%
	Stichtag	31.12.2019
	Eigenkapital	116.459,55
	Ergebnis nach Steuern	-88.093,50
CONDA GmbH	Sitz	Liechtensteinstraße 111-115, 1090 Wien
	Anteil am Kapital	100%
	Stichtag	31.12.2019
	Eigenkapital	215.006,89
	Ergebnis nach Steuern	-365.969,68

Überprüfung der Werthaltigkeit

Für die Überprüfung der Werthaltigkeit der Anteile an der CONDA GmbH (mit den wesentlichen Tochtergesellschaften CONDA Crowdinvesting Austria GmbH und der CONDA Deutschland Crowdinvesting GmbH), die das größte Investment in der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 darstellt, wurden unter anderem folgende Parameter herangezogen:

Umsatzwachstum in den ersten 5 Jahren pa:	rd 16% - rd 22%
Umsatzwachstum (ewige Rente):	0,00%
EBIT Marge (bei ewiger Rente):	27,4% - 30,7% (je Gesellschaft unterschiedlich)
Gewichtete Kapitalkosten:	8,5%
Sicherheitsabschlag auf geplantes EBIT:	20,0%
Insolvenzwahrscheinlichkeit in den ersten 5 Jahren pa:	3,20%
Insolvenzwahrscheinlichkeit ewige Rente:	1,00%

Ein weiterer Sicherheitsabschlag in Höhe von 10 % auf das in die Planung und ewigen Rente eingeflossene EBIT würde c.p. ein Wertberichtigungserfordernis von TEUR 364.- ergeben.

Für die Überprüfung der Werthaltigkeit der Anteile an der The Minted Unternehmens- und PR-Beratungs GmbH wurden unter anderem folgende Parameter herangezogen:

Umsatzwachstum in den ersten 5 Jahren pa:	3,50%
Umsatzwachstum (ewige Rente):	0,00%
EBIT Marge (bei ewiger Rente):	14,30%
Gewichtete Kapitalkosten:	7,6%
Insolvenzwahrscheinlichkeit in den ersten 5 Jahren pa:	4,90%
Insolvenzwahrscheinlichkeit ewige Rente:	1,00%

Ein Sicherheitsabschlag von 20% auf das in die Planung und ewigen Rente eingeflossene EBIT würde c.p. ein Wertberichtigungserfordernis von TEUR 14.- ergeben.

Forderungen

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Finanzierungsforderungen (EUR 943.443,84; 31.12.2018: TEUR 278), Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Steuerumlagen (EUR 41.250,00; 31.12.2018 TEUR 23) sowie Forderungen aus Ergebnisübernahmen (EUR 0,00; 31.12.2018: TEUR 104).

Von den sonstigen Forderungen betreffen EUR 152.170,45 Forderungen gegenüber der Gesellschaft nahestehenden Personen (1 Aufsichtsrat, 2 Vorstände).

Aktive latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern wurden für temporäre Differenzen zwischen dem steuerlichen und unternehmensrechtlichen Wertansatz für folgende Posten gebildet:

	Unternehmens-recht per 31.12.2018	Steuerrecht per 31.12.2018	Aktive latente Steuer per 31.12.2018
Wertrechte	0,00	75.364,00	18.841,00
Geldbeschaffungskosten	0,00	28.252,00	7.063,00
Aktive latente Steuer			25.904,00

	Unternehmens-recht per 31.12.2019	Steuerrecht per 31.12.2019	Aktive latente Steuer per 31.12.2019
Wertrechte	0,00	218.540,00	54.635,00
Geldbeschaffungskosten	0,00	24.720,00	6.180,00
Aktive latente Steuer			60.815,00

Die latenten Steuern entwickelten sich wie folgt:

Stand am 1.1.	25.904,00
Erfolgswirksame Veränderung	34.911,00
Erfolgsneutrale Veränderung aus Umgründungen	0,00
Stand am 31.12.	60.815,00

Eigenkapital

Das Grundkapital zum 31. Dezember 2019 beträgt EUR 2.874.907 und besteht aus 2.874.907 Stück auf Namen lautende nennbetragslose Stückaktien.

Die Gesellschaft hat mit Wirksamkeit (Tag der Eintragung im Firmenbuch) 20. Juli 2019 das Grundkapital auf Grund der Ermächtigung vom 28. November 2018 (genehmigtes Kapital 2019) von EUR 1.914.583,00 um EUR 257.169,00 auf EUR 2.171.752,00 erhöht. Die Erhöhung erfolgte durch Sacheinlage von 76,12 % der Anteile an der CONDA AG (nunmehr: CONDA GmbH) (Kapitalerhöhung durch Sacheinlage).

In der außerordentlichen Hauptversammlung am 5. Juli 2019 wurde beschlossen, das Grundkapital um bis zu EUR 623.155 durch Ausgabe von neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen. Diese ordentliche Kapitalerhöhung wurde vollständig gezeichnet und am 6. August 2019 im Firmenbuch eingetragen (Erhöhung des Grundkapitals von EUR 2.171.752,00 auf EUR 2.794.907,00).

Vor dem Hintergrund der ordentlichen Kapitalerhöhung hat der Aufsichtsrat mit Beschluss vom 29. August 2019 die Satzung in Punkt II.4.6 dahingehend angepasst, dass die Wortfolge "auf bis zu EUR 2.871.874,00" gestrichen wurde und so eine vollumfängliche Ausnützung des genehmigten Kapitals 2019 möglich ist.

Die Gesellschaft hat mit Wirksamkeit (Tag der Eintragung im Firmenbuch) 23. November 2019 das Grundkapital auf Grund der Ermächtigung vom 28. November 2018 (genehmigtes Kapital 2019) von EUR 2.794.907,00 um EUR 80.000,00 auf EUR 2.874.907,00 erhöht. Die Erhöhung erfolgte durch Sacheinlage von 100 % der Anteile an der The Minted Unternehmens- und PR-Beratungs GmbH.

Die Gesellschaft hält zum Stichtag 31. Dezember 2019 eigene Aktien im Nennbetrag von EUR 47.053,00. Im Geschäftsjahr 2019 gab es Rückkäufe von eigenen Aktien. Von den zum 31. Dezember 2019 vorhandenen eigenen Aktien betreffen EUR 42.933 Aktien für Mitarbeiterbeteiligungsprogramme. Im Ausmaß des Nennbetrages der eigenen Aktien wurde eine gebundene Kapitalrücklage eingestellt.

Im Jahr 2017 wurden den beiden Vorständen jeweils 2.000 Aktien um EUR 26,31 je Aktie verkauft (anteilsbasierte Vergütung). Darüberhinaus gab es von 2017 bis 2019 keine anteilsbasierten Vergütungen. Der Differenzbetrag auf den beizulegenden Zeitwert wurde 2017 anteilig als Personalaufwand erfasst (TEUR 10). Im Jahr 2018 entstand hieraus ein Personalaufwand in Höhe von TEUR 5 (da Erdienungszeitraum 2016 bis 2018).

Die Sacheinlage von 76,12% der Anteile an der Conda GmbH erfolgte unter Anwendung des Umgründungssteuergesetzes; der Unterschiedsbetrag zwischen den steuerlichen Anschaffungskosten und dem in der UGB Bilanz erfassten beizulegenden Wert beträgt EUR 951.566,33; dieser Betrag unterliegt der Ausschüttungssperre gem. § 235 UGB.

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	Eingefordertes und einbezahltes Nennkapital (Grundkapital) EUR	Kapitalrücklagen EUR	Bilanzverlust/gewinn EUR	Summe EUR
Stand am 1. Jänner 2018	71.026,00	2.123.477,79	0,00	2.194.503,79
Kapitalerhöhung durch Sacheinlage	2.977,00	554.912,80	0,00	557.889,80
Kapitalberichtigung	1.520.969,00	-1.520.969,00	0,00	0,00
Ordentliche Kapitalerhöhung	313.563,00	2.516.622,00	0,00	2.830.185,00
Transaktionen mit eigenen Aktien	-39.072,00	64.260,00	0,00	25.188,00
Share based payments	0,00	4.813,33	0,00	4.813,33
Jahresüberschuss	0,00	0,00	113.485,30	113.485,30
Stand am 31. Dezember 2018	**1.869.463,00**	**3.743.116,92**	**113.485,30**	**5.726.065,22**
Stand am 1. Jänner 2019	1.869.463,00	3.743.116,92	113.485,30	5.726.065,22
Kapitalerhöhung durch Sacheinlage CONDA AG	257.169,00	1.606.020,41	0,00	1.863.189,41
ordentliche Kapitalerhöhung	623.155,00	2.492.620,00	0,00	3.115.775,00
Kapitalerhöhung durch Sacheinlage The Minted Unternehmens- und PR-Beratungs GmbH	80.000,00	435.200,00	0,00	515.200,00
Transaktionen mit eigenen Aktien	-1.933,00	-9.032,49	0,00	-10.965,49
Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	-4.964.402,82	-4.964.402,82
Auflösung geb. Kapitalrücklagen	0,00	-4.840.883,01	4.840.883,01	0,00
Auflösung nicht geb. Kapitalrücklagen	0,00	-10.034,51	10.034,51	0,00
Stand am 31. Dezember 2019	**2.827.854,00**	**3.417.007,32**	**0,00**	**6.244.861,32**

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen stellen sich dar wie folgt:	laufendes Jahr	Vorjahr
Jahresabschlussarbeiten	21.000,00	24.000,00
Wirtschaftsprüfung	35.000,00	45.000,00
Boni für Mitarbeiter	138.290,49	0,00
Resturlaube	16.891,02	0,00
sonstige Rückstellungen	25.985,88	102.000,00

Verbindlichkeiten

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten weisen EUR 520.000,00 (Vorjahr: TEUR 780) eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren aus.

Zum 31. Dezember 2019 bestehen keine dinglichen Sicherheiten. Zum 31. Dezember 2018 waren Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 1.974 durch die Verpfändung des Geschäftsanteils an der JFDI GmbH besichert.

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen zum 31.12.2019 EUR 228.340,00 einen aws-Kredit (Vorjahr: TEUR 0).

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen - wie im Vorjahr - zur Gänze Verbindlichkeiten aus Ergebnisübernahmen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter zum 31. Dezember 2018 betrafen Finanzierungsverbindlichkeiten von 2 Aufsichtsräten.

Haftungsverhältnisse

Zum 31. Dezember 2019 bestand eine Haftung als Bürge und Zahler für ein verbundenes Unternehmen (zugunsten eines finanzierenden Kreditinstituts) im Ausmaß von EUR 125.000.-. Zum 31. Dezember 2018 bestand eine Haftung als Bürge und Zahler für zwei verbundene Unternehmen (zugunsten eines finanzierenden Kreditinstituts) im Ausmaß von EUR 670.000,00.

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen bestehen auf Grund von langfristigen Miet-, Pacht- und Leasingverträgen folgende Verpflichtungen:

	für 2020 EUR	für 2020 - 2024 EUR
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	15.660,24	58.933,30
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	*0,00*	*0,00*
Verpflichtungen aus Miet- und Pachtverträgen	608.158,40	1.859.042,72
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	*0,00*	*0,00*
	623.818,64	1.917.976,02

Finanzinstrumente

Im Geschäftsjahr 2019 wurden - wie im Vorjahr - keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN U. VERLUSTRECHNUNG

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Personalaufwand

Die Aufwendungen für Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen setzen sich wie folgt zusammen:

	2019 EUR
Vorstandsmitglieder	5.423,54
Leitende Angestellte	6.333,00
Sonstige Arbeitnehmer	23.909,22
	35.665,76

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen insbesondere Aufwendungen für Mieten und Leasing, Werbung, Reisekosten, Programmierung EDV, Rechts- und Beratungsaufwand sowie Verwaltungsaufwendungen. Der Anstieg resultiert insbesondere aus den oben angeführten Verschmelzungen.

Finanzergebnis

Im Jahr 2019 besteht mit einer Tochtergesellschaft ein Ergebnisabführungsvertrag. Auf Grund dieses Vertrages sind in der Gewinn und Verlustrechnung 2019 Aufwendungen aus Finanzanlagen in Höhe von EUR 991,53 erfasst (Vorjahr: 4 Ergebnisabführungsverträge; in der Gewinn- und Verlustrechnung 2018 sind daraus Beteiligungserträge in Höhe von EUR 104.430,49 und Aufwendungen aus Finanzanlagen in Höhe von EUR 294.653,75 erfasst).

Außerordentliche Sachverhalte

Der in der Gewinn- und Verlustrechnung 2019 vor dem Posten Jahresfehlbetrag ausgewiesene Verschmelzungsverlust resultiert aus den unter Punkt "A. Allgemeine Angaben" beschriebenen vier Verschmelzungen. Im Geschäftsjahr 2018 wurden 26 Wertrechte von der startup300 AG an die Tochtergesellschaft Pioneers Ventures II GmbH & Co KG zum Verkehrswert übertragen. Der Verkauf führte zu einem positiven Ergebniseffekt im Jahr 2018 in Höhe von rund TEUR 938.

D. SONSTIGE ANGABEN

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer (ohne die Vorstände) während des Geschäftsjahres, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt:

	Geschäftsjahr	Vorjahr
Arbeiter	0	0
Angestellte	46	1
Gesamt	46	1

Organe der Gesellschaft:

Der Vorstand setzte sich im Geschäftsjahr aus folgenden Personen zusammen:

Michael Eisler, Linz
Mag. Bernhard Lehner, Gallneukirchen
Oliver Csendes, Wien (seit 1. Juli 2019)
Die Gesamtbezüge des Vorstandes betrugen im Berichtszeitraum EURO 297.675,91 (Bruttobezüge im Zeitraum der Vorstandstätigkeit)
Gegenüber den Vorständen bestehen zum 31. Dezember 2019 Forderungen in Höhe von EUR 49.094,94 (Vorjahr: Forderung gegenüber beiden Vorständen in Höhe von TEUR 83).
Der Aufsichtsrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
D.I. Michael Altrichter, Vorsitzender, Allhartsberg
Markus Ertler, Stellvertreter des Vorsitzenden, Wien
Mag. Alfred Luger, Mitglied, St. Valentin
Mag. Dr. Johann Hansmann, Mitglied, Wien
DI Hannes Niederhauser, Mitglied, Leonding (seit 08. Mai 2019)
Gegenüber einem Aufsichtsrat bestehen zum 31. Dezember 2019 Forderungen in Höhe von EUR 103.075,51 (Vorjahr: TEUR 0.-).

Gesamtvergütung Aufsichtsrat 2019: Im Geschäftsjahr 2019 gibt es keine Vergütungen für den Aufsichtsrat
Gesamtvergütung Aufsichtsrat 2018: Übertragung von 2.129 Stück Nennbetragsaktien (bzw. nach Eintragung der Satzungsänderung vom Mai 2018 42.580 Aktien). Siehe Hauptversammlungsbeschluss vom Mai 2018.

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (COVID-19 Krise)

Ein wesentlicher Faktor im Jahr 2020 wird sein, wie sich die nun vorherrschende Situation durch COVID-19 entwickeln wird. Der Vorstand der startup300 AG hat bereits vor dem 16. März begonnen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. So wurde ab 1. April ein Antrag auf Kurzarbeit für die startup300 AG beim AMS eingebracht.

Der Vorstand hat das vom Aufsichtsrat genehmigte Budget für das Jahr 2020 entsprechend angepasst und den Liquiditätsplan bis 30. Juni 2021 dahingehend aktualisiert.

Gespräche mit Banken für die Finanzierung mit Überbrückungskrediten mit aws Haftung wurden vorsichtshalber aufgenommen.

Durch die positive Entwicklung am Markt und damit in den Geschäftsbereichen konnte das 1. Quartal 2020 innerhalb des geplanten Budgets erfüllt werden. Die Ergebnisse aus der operativen Tätigkeit wurden durch Kosteneinsparungen und Personalreduktion seit Mitte 2019 zusätzlich positiv beeinflusst, um so auch schlank der Krise begegnen zu können.

Der Geschäftsbereich Events von Pioneers wurde im Juli 2019 ohnedies einer Restrukturierung unterzogen und bereits 2019 entschieden kein Flagship Event in der Wiener Hofburg für 2020 abzuhalten. Dies wäre für 2020 ein massiver Schaden, dem so durch das Einstellen des Events bereits 2019 vorgebeugt wurde.

Der Ausblick für den Geschäftsbereich der factory300 wird sich im Bereich von 10-20 Prozent unter dem Jahr 2019 bewegen, sofern die behördliche Schließung seit 16. März nicht noch deutlich nach dem avisierten Termin per Ende April bis Mitte Mai ausdehnt und der Betrieb langsam aufgenommen werden kann. Man rechnet mit Mietzins-Erleichterung durch die Tabakfabrik Linz durch die gesetzliche Regelung und die behördliche Schließung. Der Umsatz aus Membership-Einnahmen hat sich nicht merklich reduziert und es wird mit wöchentlich bis zu 3 Online-Webinaren ein umfangreiches Angebot als Ersatzprogramm zum täglichen Community-Betrieb angeboten. Oberstes Ziel ist für die Tabakfabrik Linz und damit für die factory300 mit vernünftigen Lösungen gemeinsam mit der Community, Start-Ups und Corporates einen Weg durch die Beschränkungen zu finden. Vorsorglich wurden die Mitarbeiter am Standort Linz durch die behördliche Schließung mit 1. April mit 90% Reduktion zur Kurzarbeit angemeldet. Die AMS Kurzarbeitsbeihilfe und die Reduktion der Mietkosten werden in diesem Geschäftsbereich sehr helfen und es gilt die Community am Standort zu halten für den Re-Start nach der Krise.

Der Ausblick für den Geschäftsbereich Corporate Consulting ist für das 2. Quartal stark eingebrochen, sodass hier ab 1. April die Mitarbeiter mit 75% Reduktion zur Kurzarbeit angemeldet wurden, da noch einige Projekte laufen und erst für Mai mit einem Rückgang der Arbeitszeit zu rechnen ist.

Durch die Kurzarbeit kann ein AMS Zuschuss in der Gruppe eingeplant werden, der den Rückgang beim Umsatz gut ausgleichen wird können, da im Bereich Corporate Consulting rund 90% Arbeitszeit in der Wertschöpfung liegt und auch im Bereich der factory300 die Personalkosten einen wesentlichen Anteil von rund 50% haben.

Die startup300 AG hat durch den Verkauf einer Start-Up Beteiligung in der PVII im März 2020 einen erwarteten Cash-Rückfluss von TEUR 622, da die liquiden Mittel der PVII zur Tilgung der Finanzierungsforderung der startup300 AG genutzt werden können.

Die Auswirkung der Krise haben beim Tochterunternehmen CONDA zu einem signifikanten Anstieg der Nachfrage nach Crowdinvesting Projekten geführt, sodass die positive Entwicklung im 1. Quartal 2020 auch für die nächsten Monate anhalten wird und bereits im März eine CONDA hilft – Aktion gestartet wurde, woraus bereits mehr als 10 Projekte entstanden sind. Die Erträge werden hier zwar geringer ausfallen, da man statt durchschnittlich 5-8% nur 3% der Finanzierungssummen als Umsatz erwirtschaften wird, jedoch steigt die Nachfrage parallel auch für normale Crowdinvesting Projekte und insbesondere im Bereich White-Label Lösung konnten 2020 bereits fünf neue Kunden aus dem Bereich der Immobilien-Entwicklung gewonnen werden, was Projekt-Umsätze einmalig, aber auch monatliche, wiederkehrende Umsätze liefert und zwischen 1-4% erfolgsabhängige Umsätze der finanzierten Projekte auf der White-Label Lösung von CONDA bedeutet. Insgesamt rechnen wir bei CONDA daher mit positiven Auswirkungen auf das Jahr 2020. Ähnlich beurteilen wir die Situation bei The Minted, die sich im Kern mit der Beratung zu Förderprogrammen beschäftigt und hier Start-Up und KMU Unternehmen bei Projekten begleiten. Wir sehen hier kurzfristige Verschiebungen bei den Förderstellen aws und FFG, weil Sitzungen verschoben werden, in denen Zusagen zu Förderprojekten erfolgen, sodass The Minted hier vermutlich eine Verschiebung beim Umsatz 2020 um einige Monate haben wird, aber insgesamt an den Zielen festgehalten werden kann.

Die startup300 AG hat eine Kapital- und Finanzierungsstruktur, um Verluste der Krise ausgleichen zu können. Selbstverständlich hat der Vorstand alle Maßnahmen gesetzt, die im Bereich der Möglichkeiten sind, um Umsatzausfälle zu vermeiden, andere Umsatzquellen zu erschließen, den Bereich von CONDA und The Minted auszubauen und Kosten stark zu reduzieren.

Stundungen bei Bankverbindlichkeiten für Raten-Zahlungen am 30. Juni 2020 wurden vorerst noch nicht eingeleitet aber in Aussicht gestellt. Eine monatliche Tilgung in Höhe von 5 TEUR bei der Hausbank wurde ebenfalls noch nicht gestundet. Beim Finanzamt und ÖGK wurde für die startup300 AG und die Tochterunternehmen angesucht und gestundet, um die liquiden Mittel in der Gesellschaft zu halten und etwaige Verzögerungen bei Kundenforderungen oder AMS Zuschüssen zu überbrücken.

Aus heutiger Sicht in Anbetracht der behördlichen Beschränkungen werden insbesondere Corporate Kunden der startup300 im Corporate Consulting ihre Budgets reduzieren, was einen Teil von den geplanten rund 1,95 MEUR Umsatz für 2020 mit 30-50% treffen wird, was durch AMS KUA-Zuschüsse kompensiert werden kann. Ob die Kurzarbeit in diesem Bereich für drei oder mehr Monate in Anspruch genommen wird, ist nicht abschätzbar, wobei auch in diesem Bereich bereits an einem Online Learning Lab für Corporate Kunden gearbeitet wird und bereits seit 7. April 2020 am Markt gestartet hat.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass durch die COVID-19 Krise mit wesentlichen Beeinträchtigungen im Umsatz in manchen Geschäftsbereichen zu rechnen ist, die sich allerdings bis Jahresende wieder normalisieren könnten. Sollten allerdings die Beschränkungen der Regierung aufgrund der COVID-19 Krise länger als 3-6 Monate andauern werden weitere Maßnahmen zur Stärkung der Liquidität, um den Fortbestand des Unternehmens abzusichern notwendig sein. Diesem Umstand wurde durch Ansuchen um Überbrückungskredite mit Inanspruchnahme staatlicher Garantien bereits Rechnung getragen. Entsprechende Gespräche mit Banken laufen und eine erste mündliche Zusage liegt bereits vor.

Linz am, 21. April 2020

Der Vorstand

Michael Eisler | Bernhard Lehner | Oliver Csendes

Beilage zum Anhang: Anlagenspiegel

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2019

	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen					Nettobuchwert	
	Stand am 1.1.2019 EUR	Verschmelz-ungszugänge EUR	Zu-gänge EUR	Umbu-chungen EUR	Ab-gänge EUR	Stand am 31.12.2019 EUR	Stand am 1.1.2019 EUR	Verschmelz-ungszugänge EUR	Zu-gänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2019 EUR	Stand am 31.12.2019 EUR	Stand am 31.12.2018 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:													
1. Gewerbliche Schutzrechte, aktivierte Rechte und Datenverarbeitungsprogramme	12.980,00	70.450,00	32.234,00	0,00	0,00	115.664,00	4.897,00	22.863,00	23.476,00	0,00	51.236,00	64.428,00	8.083,00
	12.980,00	**70.450,00**	**32.234,00**	**0,00**	**0,00**	**115.664,00**	**4.897,00**	**22.863,00**	**23.476,00**	**0,00**	**51.236,00**	**64.428,00**	**8.083,00**
II. Sachanlagen:													
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.098,00	569.299,00	110.099,00	0,00	-12.853,00	679.643,00	5.760,00	128.214,00	112.329,00	-7.813,00	238.490,00	441.153,00	7.338,00
	13.098,00	**569.299,00**	**110.099,00**	**0,00**	**-12.853,00**	**679.643,00**	**5.760,00**	**128.214,00**	**112.329,00**	**-7.813,00**	**238.490,00**	**441.153,00**	**7.338,00**
III. Finanzanlagen:													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	4.712.888,00	0,00	3.653.868,00	854.162,00	-3.779.808,00 1)	5.441.110,00	0,00	0,00	59.000,00	0,00	59.000,00	5.382.110,00	4.712.888,00
2. Beteiligungen	744.162,00	0,00	0,00	-744.162,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	744.162,00
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	543.811,00	0,00	3.747,00	-110.000,00	-10.913,00	426.645,00	26.129,00	0,00	3.747,00	-9.247,00	20.629,00	406.016,00	517.682,00
4. Sonstige Ausleihungen	8.221,00	0,00	47.266,00	0,00	0,00	55.487,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	55.487,00	8.221,00
	6.009.082,00	**0,00**	**3.704.881,00**	**0,00**	**-3.790.721,00**	**5.923.242,00**	**26.129,00**	**0,00**	**62.747,00**	**-9.247,00**	**79.629,00**	**5.843.613,00**	**5.982.953,00**
	6.035.160,00	**639.749,00**	**3.847.214,00**	**0,00**	**-3.803.574,00**	**6.718.549,00**	**36.786,00**	**151.077,00**	**198.552,00**	**-17.060,00**	**369.355,00**	**6.349.194,00**	**5.998.374,00**

1) Untergang der Anteile an verbundenen Unternehmen auf Grund der durchgeführten Verschmelzungen

LAGEBERICHT der startup300 AG für das Geschäftsjahr 2019

startup300 Aktie

1. Die Aktie

Die Aktien der startup300 AG notieren seit dem 21. Jänner 2019 an der Wiener Börse im Segment direct market plus und waren bis 16. März 2020 im fortlaufenden Handel. Market-Maker war bis dahin die Erste Bank Group. Mit 17. März 2020 wurde die Aktie vom fortlaufenden Handel auf tägliche Auktion umgestellt.

Die M&A-Strategie der startup300 AG wird durch die Aktie als Akquisitionswährung sehr positiv unterstützt.

Die Übernahme von rund 76 Prozent der Anteile an der CONDA GmbH (ehemals CONDA AG) durch Sacheinlage unter Ausgabe von 257.169 Aktien aus dem genehmigten Kapital der startup300 AG bei einem Preis von 7,245 Euro pro Aktie wurde im Juli 2019 vollzogen.

Die Übernahme von 100 Prozent der Anteile an der The Minted Unternehmens- und PR-Beratungs GmbH wurde bei einem Preis von 6,44 Euro pro Aktie im November 2019 vollzogen.

In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 5. Juli 2019 wurde der Beschluss gefasst, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 623.155 Euro durch Ausgabe von bis zu 623.155 Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen. Die neuen Aktien wurden zum Betrag von 5 Euro pro Stückaktie, sohin zu einem Ausgabebetrag von insgesamt 3.115.775 Euro ausgegeben. Die Kapitalerhöhung wurde vollständig gezeichnet und mit Eintragung im Firmenbuch am 6. August 2019 abgeschlossen.

Der Bestellung von Hannes Niederhauser (CEO der S&T AG) als fünftes Aufsichtsrat-Mitglied folgte der Einstieg der grosso tec AG (von Dr. Erhard Grossnigg und Hannes Niederhauser) im Ausmaß von 200.000 Stück Aktien (sohin 1 Million Euro) im Zuge der ordentlichen Kapitalerhöhung.

Die Vorstände Michael Eisler, Bernhard Lehner und Oliver Csendes haben bei der ordentlichen Kapitalerhöhung Aktien im Ausmaß von rund 310.000 Euro unter Ausnutzung des Bezugsrechtes gezeichnet.

Die Aufsichtsräte DI Michael Altrichter, Mag. Alfred Luger, Mag. Dr. Johann Hansmann und Markus Ertler haben bei der ordentlichen Kapitalerhöhung Aktien im Ausmaß von rund 500.000 Euro unter Ausnutzung des Bezugsrechtes gezeichnet.

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 befanden sich 2.874.907 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien im Handel an der Wiener Börse.

Mit Beschluss vom 30. September 2019 wurde ein Aktienrückkauf-Programm gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG zur Mitarbeiter-Beteiligung gestartet. Es wurden über die Börse 1.933 Stück Aktien angekauft. Alle Details befinden sich auf der Website der startup300 AG unter “Investor Relations”.

Die startup300 AG hält per 31. Dezember 2019 nunmehr 47.053 Stück eigene Aktien (per 31. März 2020 51.141 Stück) und verfügt über ein ausnützbares, genehmigtes Kapital im Ausmaß von 620.122 Stück Aktien.

2. Aktionärsstruktur

Zum Listing am 21. Jänner 2019 hat die startup300 AG bereits rund 210 Aktionäre vorbörslich mitgebracht.

Die Organe, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat, halten rund 29,45 Prozent der Anteile und haben seit dem Listing keine Aktien verkauft.

Der Erwerb von Aktien durch die Organe der Gesellschaft wurde als Director´s Dealing auf der Website der startup300 AG unter “Investor Relations” / “Corporate Governance” veröffentlicht.

Mit der grosso tec AG (Dr. Erhard Grossnigg und Hannes Niederhauser), der Digital Heroes GmbH (Dr. Christoph Steindl, Mitgründer Catalysts GmbH) sowie der SHS karriere Holding GmbH (Oliver Sonnleithner, Klaus Hofbauer und Jürgen Smid als Gründer von karriere.at) sind weitere rund 21,55 Prozent bei Kernaktionären.

Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage

3. Struktur des Unternehmens

- Verschmelzung think300 GmbH mit der JFDI GmbH (Pioneers)

Mit Vertrag vom 27. Mai 2019 wurde die think300 GmbH als übertragende Gesellschaft durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluss der Liquidation mit der JFDI GmbH als übernehmende Gesellschaft unter Anwendung des UmgrStG mit Stichtag 1. Jänner 2019 verschmolzen (Side-stream).

- Beteiligung an der CONDA AG

(mit Beschluss der oHV der CONDA AG vom 11. September 2019 nunmehr die CONDA GmbH gemäß §§ 239 ff AktG.)

Die startup300 AG hat am 14. November 2018 Anteile (rund 11 %) an der CONDA AG (nunmehr CONDA GmbH) erworben und war vertraglich gebunden, die restlichen Anteile von insgesamt rd 89%, sohin auf insgesamt 100% der Anteile der CONDA, bis Mai 2019 zu erwerben. Zum 31. Dezember 2018 betrug der Buchwert der erworbenen Anteile TEUR 744.

Die Transaktion konnte nicht wie geplant bis Mai 2019 umgesetzt werden, da der Vorstand zuerst eine fairness opinion vor der Sacheinlageprüfung erstellen hat lassen und der Kauf- und Sacheinlagevertrag vom 14. November 2018 mit Zusatzvereinbarung vom 23. Mai 2019 geändert wurde.

Die Transaktion wurde im Juli 2019 erfolgreich abgewickelt. Von den verbleibenden 89 % wurden rd 13 % durch Aktienkäufe erworben und rund 76 % durch Sacheinlage unter Ausgabe von 257.169 Aktien aus dem genehmigten Kapital der startup300 AG übernommen. startup300 AG hält nunmehr 100 % der Anteile an CONDA.

- Beteiligung an The Minted Unternehmens- und PR-Beratungs GmbH

Am 30. August 2019 wurde mit Unterzeichnung des Sacheinlage- und Einbringungsvertrages die Akquisition von 100% der The Minted Unternehmens- und PR-Beratungs GmbH eingeleitet. Der Vorstand hat am 12. September 2019 die Kapitalerhöhung mittels Sacheinlage durch

Ausgabe von 80.000 Stück jungen Aktien beschlossen und im November 2019 abgeschlossen.

- Verschmelzung der Startup Live GmbH mit der JFDI GmbH (Pioneers)

Mit Kaufvertrag vom 14. Juni 2019 wurde der Anteil von 75 % auf 100 % der Anteile an der Startup Live GmbH erhöht.

Mit Vertrag vom 24. Juli 2019 wurde die Startup Live GmbH als übertragende Gesellschaft durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluss der Liquidation mit der JFDI GmbH als übernehmende Gesellschaft unter Anwendung des UmgrStG mit Stichtag 31. Dezember 2018 verschmolzen (Side-stream).

- Verschmelzung factory300 GmbH mit der JFDI GmbH (Pioneers)

Mit Vertrag vom 2. September 2019 wurde die factory300 GmbH als übertragende Gesellschaft durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluss der Liquidation mit der JFDI GmbH als übernehmende Gesellschaft unter Anwendung des UmgrStG mit Stichtag 1. Jänner 2019 verschmolzen (Side-stream).

- Verschmelzung JFDI GmbH (Pioneers) mit der startup300 AG

Mit Vertrag vom 27. September 2019 wurde die JFDI GmbH als übertragende Gesellschaft durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluss der Liquidation mit der startup300 AG als übernehmende Gesellschaft unter Anwendung des UmgrStG mit Stichtag 31. Dezember 2018 verschmolzen (Up-stream).

Durch die Verschmelzung der Gesellschaften think300 GmbH, Startup Live GmbH sowie der factory300 GmbH mit der JFDI GmbH (Pioneers) (side-stream) wird eine Vereinfachung der Konzernstruktur angestrebt, die mit der Verschmelzung der JFDI GmbH (Pioneers) in die startup300 AG (up-stream) abgeschlossen wurde.

Dies dient insbesondere der Verschlankung und Effizienzsteigerung in der Zusammenarbeit intern und einem verbesserten Marktauftritt.

Der Schritt wurde durch die Übernahmen der JFDI GmbH (Pioneers) und der Startup Live GmbH jeweils im GJ 2018 nötig, wobei Synergien insbesondere bei den Bereichen Corporate Consulting und Events gehoben werden. Der Vorstand rechnet auch mit Einsparungen in der Administration.

4. Konzern-Struktur

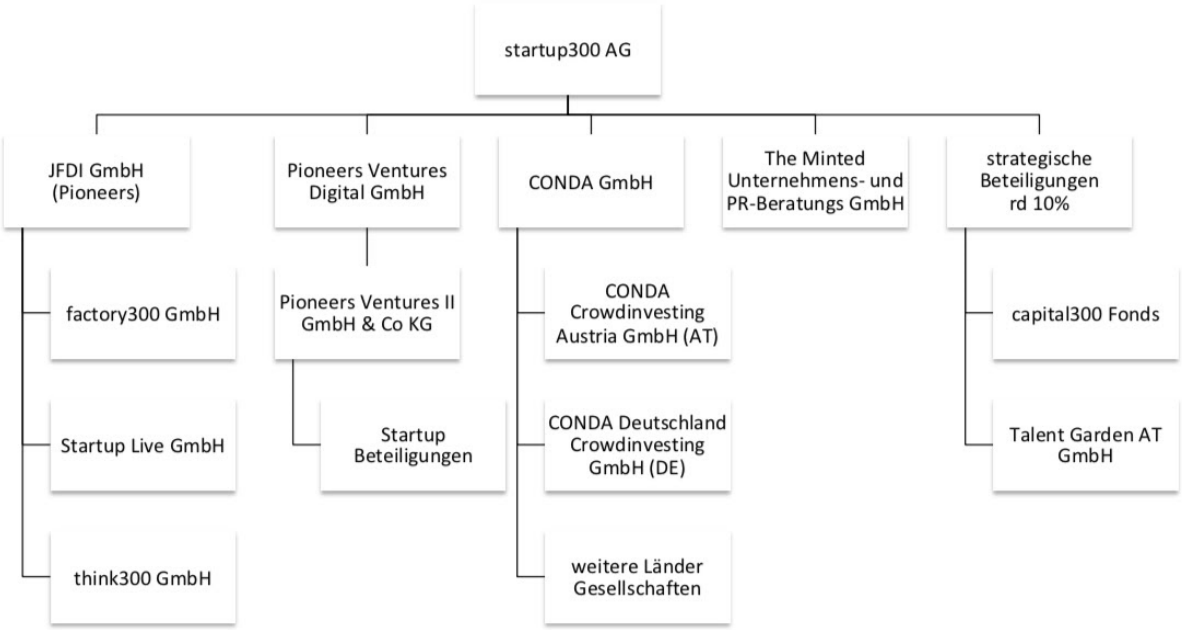

Die Konzernstruktur der startup300 Gruppe wird hier vereinfacht dargestellt, wobei die JFDI GmbH mit der startup300 AG verschmolzen wurde (Up-stream) und die Gesellschaften factory300 GmbH, Startup Live GmbH und think300 GmbH zuvor mit der JFDI GmbH verschmolzen wurden (Side-stream).

5. wirtschaftliches Umfeld

Die startup300 AG hat 2018 das Angebot am Markt durch Übernahmen und Wachstum stark ausgebaut und konnte sich durch die Kapitalerhöhungen im Oktober 2018 und Juli/August 2019 erneut kapitalisieren, um für das weitere Wachstum gut aufgestellt zu sein.

Durch die Tochterunternehmen und strategischen Beteiligungen gelingt es immer besser ein ganzheitliches Angebot zu schaffen, das insbesondere von Großunternehmen angenommen wird bzw. eine Zusammenarbeit erst

sinnvoll ermöglicht und für Großunternehmen erhebliche Vorteile bietet mehr Angebote aus einer Hand beziehen zu können.

Die startup300 AG hat sich in den Jahren seit ihrer Gründung im Dezember 2015 von einem Business Angel Network hin zu einem Betreiber eines ganzheitlichen Start-Up Ökosystems entwickelt. Stand im ersten Geschäftsjahr 2016 noch das Investment in Technologie-Startups in frühen Phasen im Mittelpunkt, entwickelte sich das Geschäftsmodell seit Beginn 2017 weiter.

6. Über startup300

Die startup300 AG arbeitet zusammen mit Start-Ups und etablierten Unternehmen daran, die digitalen Geschäftsmodelle zu entwickeln, die heute und in Zukunft erfolgreich sein werden. Die startup300 AG versteht sich als ein Enabler und Beschleuniger der digitalen Transformation. Das Unternehmen errichtet und betreibt ein Innovations-Ecosystem, dass die Entwicklung von digitalen Geschäftsmodellen beschleunigt und mit höherer Wahrscheinlichkeit zum Erfolg führt. Dieses Ecosystem bietet allen relevanten Zielgruppen (Gründern, Startups, Investoren und innovativen Unternehmen) einen schnellen Zugang zu unterschiedlichen erfolgsrelevanten Ressourcen.

Das von der startup300 AG betriebene Ecosystem bietet aktuell …

… Investment-Kapital,
… Räume (Coworking-Spaces, Innovation-Hubs),
… Consulting,
… Zugang zu Startup-spezifischem Know-How,
… Event-Formate,
… Software-Tools für Entrepreneurs und Intrapreneurs,
… Startup-spezifische Services.

Das Angebot und die Services des startup300-Ökosystems unterliegen einer laufenden Verbesserung und Ergänzung. startup300 entwickelt seine Angebote agil und mit Fokus auf die Bedürfnisse der definierten Zielgruppen Talente, Startups, Investoren und innovative Corporates. Das Angebot wird für diese Zielgruppen laufend geschärft und angepasst, um immer höchsten Kundennutzen zu garantieren.

Innovative digitale Geschäftsmodelle werden in Österreich fast immer durch einen Mix aus Risikokapital und Förderungen finanziert. startup300 hat eine für diese Rahmenbedingungen maßgeschneiderte Finanzierungs- und Beteiligungs-Struktur entwickelt, die aus eigenen Investment-Vehikeln (Pioneers Ventures II), aus Business Angel-Netzwerken (CONDA.black), Beteiligungen an Venture Capital-Fonds (capital300) sowie Crowdfunding-Infrastruktur (CONDA) und Förderberatung (The Minted) besteht. Damit wird eine Finanzierung von Startups in beinahe allen Entwicklungsphasen möglich. Im Berichtszeitraum konnte der zweite erfolgreiche Verkauf einer Start-Up Beteiligung durchgeführt werden.

Die startup300 AG betreibt mit der factory300 sowie der Strada del Startup einen rund 2.800 Quadratmeter großen Innovationscampus in der Tabakfabrik Linz. Dieser gilt als Best Practice für moderne Innovationsräume und für die Zusammenarbeit von innovativen Unternehmen und Startups.

In Wien ist die startup300 AG im Talent Garden Vienna verortet. Durch die Beteiligung an der Talent Garden AT GmbH ist startup300 im internationalen Talent Garden-Netzwerk mit aktuell 25 Campus-Standorten in acht europäischen Ländern verankert.

Unter den Marken Pioneers Discover und think300 berät die startup300 AG etablierte Unternehmen im Bereich Startup-Corporate-Collaboration sowie der digitalen Transformation von Geschäftsmodellen (Corporate Consulting).

Unter der Marke Startup Live bekommt startup300 in einer Event-Reihe aus dreitägigen Veranstaltungen Zugang zu Gründern und Startups und kann somit mögliche Investments schon in einer sehr frühen Phase identifizieren. Startup Live Events finden neben Österreich auch in Deutschland und in diversen mitteleuropäischen und CEE Ländern statt.

startup300 hält als Mitgründer des Risikokapitalfonds capital300 einen Anteil von 10 % als Gründungskommanditist der capital300 EuVECA GmbH & Co KG, der rund 45 Millionen Euro Risikokapital zur Finanzierung von Start-Up Unternehmen bereithält. Der Fair Value der Beteiligung im Ausmaß von 10 % ist derzeit nicht verlässlich feststellbar, da der Fonds erst nach 100 %-iger Platzierung der Investitionssumme und Entwicklung der Start-Up Beteiligungen seine Performance und damit den Erlös aus der Beteiligung zeigen wird. Der Beteiligungsansatz wurde jedenfalls als werthaltig angesehen.

7. Geschäftsmodell

Das Geschäftsmodell der startup300 AG ruht auf drei Säulen:

- Memberships

Talente, EPUs, Start-Ups, Investoren und innovative Unternehmen bekommen im Rahmen von Memberships Zugang zu Arbeitsumgebung, Netzwerk, Know How, Services, Benefits, Vergünstigungen und Events. Dieser Teil des Geschäftsmodells ist durch einen hohen Anteil an wiederkehrenden Umsätzen (Recurring Revenues) charakterisiert. Dieses Geschäftsmodell ist seit 2017 in der factory300 etabliert, wächst und wird weiter ausgebaut.

Mit dem Start von zero21 Club wurden alle Angebote der startup300 Gruppe unter der Dachmarke „zero21“ (zero-to-one) am Markt positioniert und eine österreichweite Partner-Struktur für Start-Ups und Investoren aufgebaut. Dies dient zur Konsolidierung der verschiedenen Marken, die sich durch Zukäufe seit 2018 ergeben haben und zur klaren Positionierung am Markt.

- Corporate Consulting

Etablierte Unternehmen werden technologiegestützt in diversen Bereichen der digitalen Transformation ihrer Geschäftsmodelle und Organisationen begleitet. Schwerpunkte sind dabei die Startup-Corporate-Collaboration sowie Cultural Change im Rahmen der digitalen Transformation.

- Start-Up Investments

Die Beteiligungen an Start-Ups in einer frühen Phase und die Exit-Erlöse aus diesen Beteiligungen sind ein wesentlicher Teil des Business Modells der startup300 AG. Durch den Betrieb des Ökosystems wie beschrieben gelingt es eine große Anzahl von Start-Up Unternehmen bereits in der Ideen- und Gründungsphase kennenzulernen und so zu attraktiven Bewertungen einsteigen zu können.

8. Marktumfeld

Die startup300 AG agiert in einem hochdynamischen und sich rasch entwickelnden Marktumfeld, das sich aus der rasanten Transformation fast aller etablierten Geschäftsmodelle in neue, digitale Geschäftsmodelle ergibt.

In diesem Umfeld sind einerseits etablierte Unternehmen gezwungen, ihre bisher erfolgreichen Produkte und Services, ihren Vertrieb sowie ganz allgemein ihre unternehmerischen Prozesse und Strukturen zu hinterfragen und neu aufzustellen; andererseits ergeben sich für junge, technologieaffine Unternehmen ("Startups") Möglichkeiten, als Angreifer in sehr kurzer Zeit zu sehr hoher Marktrelevanz zu kommen und etablierten Unternehmen Konkurrenz zu machen.

Die startup300 AG agiert im Zentrum dieser dynamischen Marktentwicklung. Zum einen profitiert sie vom Erfolg von Start-Ups, indem sie sich bereits in einer sehr frühen Unternehmensphase gesellschaftsrechtlich an vielversprechenden Unternehmen beteiligt und in weiterer Folge von den Beteiligungsveräußerungen profitieren kann. Die Attraktivität der von der startup300 AG betriebenen Plattform mit Spaces, Kapital, Events, Knowhow, Beratung und Netzwerk stellt sicher, dass startup300 einen ausgezeichneten Zugang zu Investmentmöglichkeiten in vielversprechende Start-Ups erhält. Zum anderen arbeitet startup300 mit etablierten Unternehmen zusammen, die Zugang zu diesen Start-Ups suchen und von den Strategien der erfolgreichen Start-Ups lernen wollen.

9. Zweigniederlassungen

Die startup300 AG hat eine Zweigniederlassung im Talent Garden Vienna errichtet.

10. Wirtschaftsbericht der Start-Up Beteiligungen

Die startup300 AG ist alleiniger Kommanditist der Pioneers Ventures II GmbH & Co KG (PVII) mit einer Haftsumme von EUR 5.000 mit Sitz in Linz. Die Gesellschaft hat den Zweck die Beteiligungen an Start-Up Unternehmen zu verwalten.

Im Jahr 2018 wurden 26 Wertrechte konzernintern von der startup300 AG an die PVII zum Verkehrswert übertragen und ein Betrag von TEUR 1.000 als Gesellschafterzuschuss geleistet. Darüber hinaus hat die startup300 AG ein Darlehen zur Finanzierung von Beteiligungen an Start-Up Unternehmen in Höhe von TEUR 943 per 31. Dezember 2019 gewährt.

In der PVII wurde ein Gewinn aus dem erfolgreichen Verkauf (Exit) von Beteiligungen (Kapitalanteil < 20 %) in Höhe von TEUR 29 erzielt.

Einige Beteiligungen (Kapitalanteil < 20 %) in der PVII wurden wertberichtigt. Daraus entstanden Aufwendungen in Höhe von TEUR 221.

2019 kam es zu einer Insolvenz von HADI APP GmbH, die 2018 nicht von der startup300 AG konzernintern an die PVII übertragen wurde.

Im März 2020 konnte in der PVII ein Gewinn aus dem erfolgreichen Verkauf (exit) von einer Beteiligung (Kapitalanteil < 20 %) in Höhe von TEUR 488 erzielt werden.

11. Wirtschaftsbericht, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Durch die Verschmelzungen ist die Vergleichbarkeit von Jänner bis Dezember 2018 mit dem Berichtszeitraum von Jänner bis Dezember 2019 stark eingeschränkt.

Ertragslage:
Durch die vier Verschmelzungen – unter Buchwertfortführung - wurde ein Verschmelzungsverlust von 3,6 MEUR realisiert.

Der Geschäftsbereich der factory300 konnte 2019 den Umsatz um rund 88% steigern.

Die Entwicklung im Corporate Consulting ist mit rund 14 % Steigerung erfreulich und die Einheiten aus Pioneers Discover (ehemals JFDI GmbH) und think300 wurden verschmolzen und die Angebote konsolidiert am Markt positioniert.

Aus dem Bereich des zero21 Club, der im Oktober 2019 gestartet hat, konnten 2019 noch keine wesentlichen Umsätze erwirtschaftet werden. Der Aufbau dieses Geschäftsbereichs hat 2019 noch zu erhöhten Kosten geführt, die sich negativ auf das Ergebnis ausgewirkt haben. Für 2020 und die mittelfristige Zukunft erwartet der Vorstand dadurch aber eine starke Positionierung und Vereinheitlichung am Markt, sodass das Öko-System der startup300 Gruppe besser und leichter verstanden wird und Synergien zwischen den Geschäftsbereichen eintreten. Dies wird insbesondere durch die zero21 Membership stark gefördert, wodurch Zugang, Benefits und Rabatte auf Leistungen der startup300 Gruppe, aber auch auf 70+ weitere Partner in Österreich für Start-Ups und Investoren bestehen.

Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres ist im Mai traditionell in der bereits 9. Auflage das Pioneers Festival in der Wiener Hofburg mit 2.500

internationalen Besuchern als Flagship Event der JFDI GmbH (Pioneers) enthalten, das mit einem Umsatz von rd 1,2 Millionen Euro im Jahr 2019 berücksichtigt ist. Der Vorstand hat im Juli 2019 bekannt gegeben, dass das Flagship Event einer Umstrukturierung unterzogen wird und für 2020 eine grundlegende Veränderung und Neuausrichtung der Event-Strategie angestrebt wird.

Der Verlust im Jahr 2019 hat sich zu wesentlichen Teilen ergeben, da im Bereich des flag ship Events von Pioneers im Mai 2019 die Umsatzerlöse nicht in der geplanten Höhe erzielt werden konnten, was darauf zurückzuführen ist, dass die Bereitschaft für den Kauf von Tickets und das Sponsoring von Events durch Corporates nicht mehr so groß ist wie in den vergangenen Jahren. Die Kosten für das Event konnten aber nicht rechtzeitig an die verminderten Erlöse angepasst werden, da der Verlauf und die Planung bereits im Jahr 2018 begonnen hatten. Dementsprechend wurde ein Fehlbetrag von rund TEUR 500 aus dem Event-Bereich realisiert. Daraus abgeleitet hat der Vorstand im Juli 2019 eine umfassende Umstrukturierung des Geschäftsbereichs vorgenommen. Im Zuge dessen wurden auch die Mitarbeiter in diesem Geschäftsbereich abgebaut. Aus der verschmolzenen Startup Live GmbH, die ebenfalls im Event-Bereich tätig ist, wurde ein Ergebnisbeitrag von rund TEUR -80 übernommen. Abschließend ist festzuhalten, dass auf Grund der sehr langen Vorlaufzeiten bei Events der Vorstand nach der Übernahme von JFDI GmbH (Pioneers) im Mai 2018 erst sehr kurzfristig die negative Entwicklung für das flag ship Event 2019 feststellen konnte und ein Gegensteuern nicht mehr möglich machte. Der Vorstand hat daher das flag ship Event 2019 durchgeführt und anschließend umgehend die Restrukturierung dieses Geschäftsbereichs eingeleitet. Der Wert von physischen Events ist hoch, es ist mit der Marke Pioneers gelungen über 9 Jahre eine starke Marke aufzubauen, die insbesondere mit Pioneers Ventures bei Start-Up Beteiligungen, aber auch bei Pioneers Discover im Corporate Consulting dient. Der Vorstand plant für 2020 auch auf Grund der COVID-19 Krise keinerlei physischen Events abzuhalten und wird den Geschäftsbereich nach 2020 wieder prüfen.

Durch die erhöhten Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Listing an der Wiener Börse, sowie für die Vorarbeiten zur Umstellung und Vorbereitung auf einen Konzern-IFRS Abschluss 2019, sowie den Halbjahresfinanzbericht 2019 angelehnt an IFRS, sowie die Beratung im Bereich Recht, sowie die Aufwendungen für die Verschmelzungen und die Vereinheitlichung der Prozesse und Systeme auch im Bereich der Finanzen

sind weitere einmalige Aufwendungen im Jahr 2019 entstanden, die das Ergebnis belastet haben.

Das Finanzergebnis setzt sich primär aus Zinsen und ähnlichen Aufwendungen für die langfristigen Bankverbindlichkeiten zusammen. Weiters konnte ein Wertrecht gewinnbringend veräußert werden, Abwertungen auf Finanzanlagen waren in Höhe von TEUR 63 vorzunehmen.

Vermögens- und Finanzlage:
Die Bilanzsumme erhöhte sich von 8,4 MEUR per 31. Dezember 2018 auf 9,2 MEUR per 31. Dezember 2019.

Die langfristigen Vermögenswerte stiegen auf 6,3 MEUR, davon entfallen 5,4 MEUR auf die Anteile an verbundenen Unternehmen. Die Veränderung resultiert vor allem aus Investitionen (Erwerb Conda, The Minted), aus Abgängen auf Grund Verschmelzung (Untergang der Anteile an verschmolzenen Gesellschaften) und aus Verschmelzungszugängen (vor allem Sachanlagevermögen factory300).

Die kurzfristigen Vermögenswerte sind auf 2,8 MEUR gestiegen. Die Veränderung betrifft insbesondere den Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und höhere Finanzierungsforderungen an verbundene Unternehmen sowie den Rückgang der Guthaben bei Kreditinstituten.

Vor allem durch die Investitionen in Anteile an verbundene Unternehmen (insbesondere Aktienkauf Conda AG), einer höheren Kapitalbindung im Umlaufvermögen (höhere Finanzierungsforderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen), der Kreditrückzahlungen kam es trotz der liquiden Mittel aus der Barkapitalerhöhung (3,1 MEUR) zu einem Rückgang der Guthaben bei Kreditinstituten.

Das Eigenkapital hat sich insbesondere durch die ordentliche Kapitalerhöhung im August 2019 (3,1 MEUR), sowie durch die Sacheinlage CONDA (1,9 MEUR) und die Sacheinlage The Minted (0,5 MEUR) sowie den Jahresfehlbetrag (5,0 MEUR) verändert.

Die Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ist insbesondere auf die Verschmelzungen zurückzuführen.

12. Finanzielle Leistungsindikatoren

	2019	2018	2017
Umsatzerlöse in T€	4.531,7	225,6	155,9
EBIT in T€	-1.428,0	-634,6	-319,6
EBIT Marge	negativ	negativ	negativ
EBT in T€	-1.409,8	69,0	-348,8
Finanzergebnis in T€	18,2	703,6	-29,2
Ergebnis nach Steuern in T€	-1.380,9	113,5	-338,2
Mitarbeiter (ohne Vorstände)	46	1	1
Finanzanlagevermögen in T€	5.843,6	5.983,0	933,3
Bilanzsumme in T€	9.194,6	8.379,3	2.257,4
Eigenkapital in T€	6.244,9	5.726,1	2.194,5
Eigenkapitalquote	67,91%	68,34%	97,21%
Fremdkapital in T€	2.949,7	2.653,2	62,9

13. Standort

Die startup300 AG hat sich als fixer Bestandteil der Tabakfabrik Linz etabliert; weiters ist im Talent Garden Wien eine Zweigniederlassung errichtet. Die CONDA und The Minted sind im Herbst 2019 in den Talent Garden Wien (10,3% Beteiligung von startup300 AG) übersiedelt.

Entwicklung

14. Prognose

Die startup300 AG wird 2020 nach den Verschmelzungen der Tochtergesellschaften das erste vergleichbare Geschäftsjahr zeigen können.

Insgesamt wird die startup300 AG auch weiterhin versuchen ein umfassendes Start-Up Ökosystem zu stärken und die Geschäftsbereiche profitabel zu betreiben, um langfristig Cashflows zu erwirtschaften, die auch für Start-Up Beteiligungen verwendet werden können. Im Bereich der Start-Up Beteiligungen konnten in der Vergangenheit bereits einzelne Erfolge (exits) mit guten Renditen erzielt werden. Dieses Geschäft soll langfristig noch stärker ausgebaut werden und gleichzeitig das operative Geschäft keine Verluste mehr erwirtschaften.

Im Sommer 2019 hat der Vorstand umfassende Maßnahmen eingeleitet, um die Profitabilität der startup300 Gruppe für 2020 vorzubereiten. Im Zuge

dessen wurde die Verschlankung der Konzern-Struktur und die Verschmelzungen eingeleitet und abgeschlossen, um die Synergien bei Prozessen, Kosten und Mitarbeitern besser nutzen zu können. Daraus resultierte auch ein Personalabbau im Bereich der Verwaltung, sodass für 2020 bereits mit einer deutlich reduzierten Kostenbasis gestartet wurde und im 1. Quartal 2020 noch Einsparungen eingeleitet wurden, die für den Rest des Jahres 2020 wirken werden.

Durch die Umstrukturierung der Event-Strategie bei Pioneers wurde im Juli 2019 beschlossen das Flagship Event in der Wiener Hofburg für 2020 nicht mehr abzuhalten, da sich das Event-Format überholt hat und sich die Wirtschaftlichkeit in den letzten Jahren verschlechtert hat. Durch den Wegfall der Kosten im Geschäftsbereich Events ist generell mit reduzierten Personalkosten in der Gruppe zu rechnen, wobei auch der Umsatz aus diesem Geschäftsbereich entfallen wird, was letztlich dem Ergebnis aber positiv beitragen wird.

Die Entwicklung in der Tabakfabrik Linz mit der factory300 und Strada del Startup ist für 2020 positiv und das 1.Quartal 2020 zeigte eine Steigerung zum Vorjahr. Hier wird vermehrt auch auf die Synergien mit dem neuen zero21 Club der Gruppe geachtet und neue Partnerschaften eingegangen, sodass der Innovations- und Co-Working Campus weiter an Bedeutung gewinnt.

Durch die Verschmelzung von JFDI GmbH (Pioneers) und think300 wurden die Angebote im Bereich Corporate Consulting vereinheitlicht und das Wachstum in diesem Bereich von rund 20 Prozent wird auch für 2020 angestrebt.

Mit den Tochterunternehmen CONDA und The Minted rechnet der Vorstand für 2020 mit Ergebnis-Zuflüssen und die Eingliederung in die startup300 Gruppe hat viel Zeit, Ressourcen und auch Ergebnisbeitrag gekostet. Für CONDA wurde eine technische Migration auf eine neue Plattform durchgeführt, die auch die Basis für das neue White-Label Geschäft bildet, und daraus noch erhöhte Kosten für die Entwicklung 2019 angefallen sind. Die Geschäftsleitung der österreichischen Tochterunternehmung in 2019 wurde ersetzt und die Einarbeitungszeit hat sich negativ auf die Umsatzentwicklung im Herbst 2019 ausgewirkt. Dies hat insgesamt den Umsatz für 2019 negativ beeinträchtigt, jedoch hat sich im 1. Quartal 2020 gezeigt, dass die Ertragskraft von CONDA bereits deutlich gestiegen ist nachdem die Umstrukturierungen abgeschlossen wurden. Die Nachfrage ist nun gut und die Umsätze entwickeln sich wie geplant positiv.

Die zukünftigen Ergebnisse hängen insbesondere von der Entwicklung der Kerngeschäftsfelder der startup300 AG, sowie von den Beteiligungen und Wertrechten in der PVII ab.

Insgesamt rechnet der Vorstand vor den Auswirkungen der Covid-19 Krise mit einer deutlich verbesserten Profitabilität in 2020.

Risikobericht

15. Auswirkungen durch COVID-19 Krise ab März 2020

Ein wesentlicher Faktor im Jahr 2020 wird sein, wie sich die nun vorherrschende Situation durch COVID-19 entwickeln wird. Der Vorstand der startup300 AG hat bereits vor dem 16. März begonnen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. So wurde ab 1. April ein Antrag auf Kurzarbeit für die startup300 AG beim AMS eingebracht.

Der Vorstand hat das vom Aufsichtsrat genehmigte Budget für das Jahr 2020 entsprechend angepasst und den Liquiditätsplan bis 30. Juni 2021 dahingehend aktualisiert. Gespräche mit Banken für die Finanzierung mit Überbrückungskrediten mit aws Haftung wurden vorsichtshalber aufgenommen.

Durch die positive Entwicklung am Markt und damit in den Geschäftsbereichen konnte das 1. Quartal 2020 innerhalb des geplanten Budgets erfüllt werden. Die Ergebnisse aus der operativen Tätigkeit wurden durch Kosteneinsparungen und Personalreduktion seit Mitte 2019 zusätzlich positiv beeinflusst, um so auch schlank der Krise begegnen zu können.

Der Geschäftsbereich Events von Pioneers wurde im Juli 2019 ohnedies einer Restrukturierung unterzogen und bereits 2019 entschieden kein Flagship Event in der Wiener Hofburg für 2020 abzuhalten. Dies wäre für 2020 ein massiver Schaden, dem so durch das Einstellen des Events bereits 2019 vorgebeugt wurde.

Der Ausblick für den Geschäftsbereich der factory300 wird sich im Bereich von 10-20 Prozent unter dem Jahr 2019 bewegen, sofern die behördliche Schließung seit 16. März nicht noch deutlich nach dem avisierten Termin per Ende April bis Mitte Mai ausdehnt und der Betrieb langsam

aufgenommen werden kann. Man rechnet mit Mietzins-Erleichterung durch die Tabakfabrik Linz durch die gesetzliche Regelung und die behördliche Schließung. Der Umsatz aus Membership-Einnahmen hat sich nicht merklich reduziert und es wird mit wöchentlich bis zu 3 Online-Webinaren ein umfangreiches Angebot als Ersatzprogramm zum täglichen Community-Betrieb angeboten. Oberstes Ziel ist für die Tabakfabrik Linz und damit für die factory300 mit vernünftigen Lösungen gemeinsam mit der Community, Start-Ups und Corporates einen Weg durch die Beschränkungen zu finden. Vorsorglich wurden die Mitarbeiter am Standort Linz durch die behördliche Schließung mit 1. April mit 90% Reduktion zur Kurzarbeit angemeldet. Die AMS Kurzarbeitsbeihilfe und die Reduktion der Mietkosten werden in diesem Geschäftsbereich sehr helfen und es gilt die Community am Standort zu halten für den Re-Start nach der Krise.

Der Ausblick für den Geschäftsbereich Corporate Consulting ist für das 2. Quartal stark eingebrochen, sodass hier ab 1. April die Mitarbeiter mit 75% Reduktion zur Kurzarbeit angemeldet wurden, da noch einige Projekte laufen und erst für Mai mit einem Rückgang der Arbeitszeit zu rechnen ist.

Durch die Kurzarbeit kann ein AMS Zuschuss in der Gruppe eingeplant werden, der den Rückgang beim Umsatz gut ausgleichen wird können, da im Bereich Corporate Consulting rund 90% Arbeitszeit in der Wertschöpfung liegt und auch im Bereich der factory300 die Personalkosten einen wesentlichen Anteil von rund 50% haben.

Die startup300 AG hat durch den Verkauf einer Start-Up Beteiligung in der PVII im März 2020 einen erwarteten Cash-Rückfluss von TEUR 622, da die liquiden Mittel der PVII zur Tilgung der Finanzierungsforderung der startup300 AG genutzt werden können.

Die Auswirkung der Krise haben beim Tochterunternehmen CONDA zu einem signifikanten Anstieg der Nachfrage nach Crowdinvesting Projekten geführt, sodass die positive Entwicklung im 1. Quartal 2020 auch für die nächsten Monate anhalten wird und bereits im März eine CONDA hilft – Aktion gestartet wurde, woraus bereits mehr als 10 Projekte entstanden sind. Die Erträge werden hier zwar geringer ausfallen, da man statt durchschnittlich 5-8% nur 3% der Finanzierungssummen als Umsatz erwirtschaften wird, jedoch steigt die Nachfrage parallel auch für normale Crowdinvesting Projekte und insbesondere im Bereich White-Label Lösung konnten 2020 bereits fünf neue Kunden aus dem Bereich der Immobilien-Entwicklung gewonnen werden, was Projekt-Umsätze einmalig, aber auch monatliche, wiederkehrende Umsätze liefert und zwischen 1-4%

erfolgsabhängige Umsätze der finanzierten Projekte auf der White-Label Lösung von CONDA bedeutet. Insgesamt rechnen wir bei CONDA daher mit positiven Auswirkungen auf das Jahr 2020. Ähnlich beurteilen wir die Situation bei The Minted, die sich im Kern mit der Beratung zu Förderprogrammen beschäftigt und hier Start-Up und KMU Unternehmen bei Projekten begleiten. Wir sehen hier kurzfristige Verschiebungen bei den Förderstellen aws und FFG, weil Sitzungen verschoben werden, in denen Zusagen zu Förderprojekten erfolgen, sodass The Minted hier vermutlich eine Verschiebung beim Umsatz 2020 um einige Monate haben wird, aber insgesamt an den Zielen festgehalten werden kann.

Die startup300 AG hat eine Kapital- und Finanzierungsstruktur, um Verluste der Krise ausgleichen zu können. Selbstverständlich hat der Vorstand alle Maßnahmen gesetzt, die im Bereich der Möglichkeiten sind, um Umsatzausfälle zu vermeiden, andere Umsatzquellen zu erschließen, den Bereich von CONDA und The Minted auszubauen und Kosten stark zu reduzieren.

Stundungen bei Bankverbindlichkeiten für Raten-Zahlungen am 30. Juni 2020 wurden vorerst noch nicht eingeleitet aber in Aussicht gestellt. Eine monatliche Tilgung in Höhe von 5 TEUR bei der Hausbank wurde ebenfalls noch nicht gestundet. Beim Finanzamt und ÖGK wurde für die startup300 AG und die Tochterunternehmen angesucht und gestundet, um die liquiden Mittel in der Gesellschaft zu halten und etwaige Verzögerungen bei Kundenforderungen oder AMS Zuschüssen zu überbrücken.

Aus heutiger Sicht in Anbetracht der behördlichen Beschränkungen werden insbesondere Corporate Kunden der startup300 im Corporate Consulting ihre Budgets reduzieren, was einen Teil von den geplanten rund 1,95 MEUR Umsatz für 2020 mit 30-50% treffen wird, was durch AMS KUA-Zuschüsse kompensiert werden kann. Ob die Kurzarbeit in diesem Bereich für drei oder mehr Monate in Anspruch genommen wird, ist nicht abschätzbar, wobei auch in diesem Bereich bereits an einem Online Learning Lab für Corporate Kunden gearbeitet wird und bereits seit 7. April 2020 am Markt gestartet hat.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass durch die COVID-19 Krise mit wesentlichen Beeinträchtigungen im Umsatz in manchen Geschäftsbereichen zu rechnen ist, die sich allerdings bis Jahresende wieder normalisieren könnten. Sollten allerdings die Beschränkungen der Regierung aufgrund der COVID-19 Krise länger als 3-6 Monate andauern werden weitere Maßnahmen zur Stärkung der Liquidität, um den

Fortbestand des Unternehmens abzusichern notwendig sein. Diesem Umstand wurde durch Ansuchen um Überbrückungskredite mit Inanspruchnahme staatlicher Garantien bereits Rechnung getragen. Entsprechende Gespräche mit Banken laufen und eine erste mündliche Zusage liegt bereits vor.

Als Chance rechnet der Vorstand damit, dass Marktbegleiter in Österreich, die Dienstleistungen und Produkte im Start-Up Ökosystem für Start-Ups und Corporates anbieten, von der COVID-19 Krise ebenfalls stark getroffen werden, aber nicht so breit im Angebot aufgestellt sind oder die Liquidität nicht haben, um die Krise zu überstehen. Daraus könnten sich 2020 auch M&A Aktivitäten für die startup300 AG ergeben.

16. Finanzierung

Die startup300 AG wird auch 2020 weitere Investitionen im Bereich der Tochtergesellschaften, aber auch bei strategischen Beteiligungen im Ökosystem tätigen und ist mittelfristig auf Zuflüsse aus dem operativen Geschäft und Tochterunternehmen angewiesen.

Die Liquidität der startup300 AG ist durch die Kapitalerhöhung vom August 2019 gesichert unter Berücksichtigung der in Punkt 15 angeführten Risiken aus COVID-19.

17. Mitbewerber

Mitbewerber der startup300 AG kommen mittelfristig aus dem Bereich der Coworking-Spaces, der Innovations-Beratung oder der Ausbildung mit Schwerpunkt auf Unternehmertum und Startups. 2019 wurden aber potentielle Mitbewerber vermehrt zu Partnern oder strategischen Beteiligungen bzw. Tochterunternehmen.

Die Strategie wird startup300 eine marktführende Rolle sichern, die in Österreich weiterhin unbesetzt ist.

Forschung

Die startup300 AG übt keine Forschungstätigkeiten aus.

Linz, den 21. April 2020

Der Vorstand

Michael Eisler | Oliver Csendes | Bernhard Lehner

KSW KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer", zum anderen „Auftraggeber" genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.